

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Leitfaden
für die
Europawahl
am 25. Mai 2014

3. Teil

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 24. April 2014, Zahl: BMI-WA1230/0067-III/6/2014

Inhaltsverzeichnis

24.	Vorzugsstimmen.....	2
25.	Vorzugsstimmenprotokolle	2
26.	Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen	2
27.	Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen?.....	7
28.	Ermittlungen durch die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde	11

24. Vorzugsstimmen

Der (Die) Wähler(in) kann eine Vorzugsstimme für eine(n) Bewerber(in) der Parteiliste der von ihm (ihr) gewählten Partei vergeben.

Wie kann eine Vorzugsstimme für eine(n) Bewerber(in) der Parteiliste vergeben werden?

Eine Vorzugsstimme für eine(n) Bewerber(in) kann der (die) Wähler(in) **durch die Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer** eines (einer) Bewerbers (Bewerberin) in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

25. Vorzugsstimmenprotokolle

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Bewerber(innen) der Parteilisten werden seitens des Bundesministeriums für Inneres Formulare zur Verfügung gestellt.

Sowohl in den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle in Papierform, als auch in den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden, werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die Reihungsnummer der jeweiligen Bewerber(innen) aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und Bezirkswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerber(innen) als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt.

26. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen

Was sind örtliche Wahlbehörden?

Örtliche Wahlbehörden können Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden sein, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

Wann dürfen örtliche Wahlbehörden mit der Stimmenauszählung beginnen?

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf nach Wahlschluss, also dann begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler(innen) gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

Die amtliche Bekanntgabe der Ergebnisse hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Europa (23.00 Uhr) zu unterbleiben.

Wie wird das örtliche Stimmenergebnis festgestellt?

Die örtlichen Wahlbehörden haben hierbei wie folgt vorzugehen:

- ❖ Die Wahlbehörde hat unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden, und zu überprüfen, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.
- ❖ Die Wahlbehörde hat hierauf die abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen (siehe Informationsblatt „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“) und die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Aufgrund dessen wird nunmehr festgestellt:

1. **die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis** (in der EuWO ist dies nicht ausdrücklich verankert);
2. **die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
3. **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
4. **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
5. **die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

4

Jede örtliche Wahlbehörde hat die getroffenen Feststellungen in der Niederschrift (grüne Niederschrift) zu beurkunden und die Feststellungen auf die schnellste Art der Gemeindevahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Gemeindevahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden.

Anschließend stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest. Dafür kann die Aufstellung „Am Wahltag im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ verwendet werden. Diese Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung in einen Umschlag verpackt.

Danach hat die örtliche Wahlbehörde die auf jeden (jede) Bewerber(in) eines auf einer Parteiliste veröffentlichten Wahlvorschlages entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und im jeweiligen Vorzugsstimmenprotokoll, das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird (Näheres siehe oben, Punkt 25), festzuhalten.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebenen Vorzugsstimmen in jeweils gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken. Jede örtliche Wahlbehörde hat sodann die übrigen in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden.

Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift für die Sprengelwahlbehörden (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindevahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln. Gemeindevahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind und während der Öffnungszeiten der Wahllokale abgegeben worden sind, sind mit der diesbezüglichen Aufstellung dem Wahlakt anzuschließen.

Die entgegengenommenen **Wahlkarten**, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sind **vorab an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sicher-**

gestellt ist, dass diese am Tag nach dem Wahltag vor 9.00 Uhr mit der Niederschrift einlangen.

Wie gehen die Gemeindewahlbehörden nach der Sofortmeldung über das vorläufige Wahlergebnis der örtlichen Wahlbehörden vor?

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den örtlichen Wahlbehörden bekannt gegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen und das **vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben. In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.**

Was haben die Gemeindewahlbehörden zu veranlassen, wenn die Wahlakte der örtlichen Wahlbehörden übermittelt wurden?

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift für die Gemeindewahlbehörde (gelb) zu beurkunden. Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergebnis zweimal eingetragen wird.

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der Aufstellungen über die in den Sprengelwahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, für den gesamten Bereich der Gemeinde für jeden Stimmbezirk die Anzahl dieser Wahlkarten zusammenzufassen und für den Bereich der Gemeinde in der Aufstellung „Am Wahltag im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ festzuhalten.

Anschließend haben die Gemeindewahlbehörden aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden die für jede(n) Bewerber(in) auf den Parteilisten jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde in Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

6

Nach Abschluss ihrer Überprüfung haben die Gemeindewahlbehörden die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakte direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Wie haben besondere Wahlbehörden vorzugehen?

Der (Die) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde sollte **unbedingt** vor Beginn der Wahlzeit **mit dem (der) Wahlleiter(in) jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen, die** zur weiteren Stimmenaushwertung **die ungeöffneten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat.** Ferner hat der (die) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwähler(innen) bei der für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft. Beim Ausfüllen der blauen Niederschrift ist zu beachten, dass in der – für besondere Wahlbehörden vorgesehenen – blauen Niederschrift ein Abstimmungsverzeichnis und ein Verzeichnis der aufzusuchenden Wahlkartenwähler(innen) bereits beiliegen. Der (Die) Gemeindewahlleiter(in) hat darauf zu achten, dass dieses Verzeichnis, bereits versehen mit dem Namen und der Anschrift der aufzusuchenden Wahlkartenwähler(innen), dem (der) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde am Wahltag übergeben wird.

Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag vorzugehen?

Die Bezirkswahlbehörde hat von sich aus jedes bei ihr eintreffende vorläufige Gemeindergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen an die zuständige Landeswahlbehörde weiterzugeben (**Sofortmeldung**).

Weiters hat die Bezirkswahlbehörde die ihr bekannt gegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse, in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse, im Stimmbezirk zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, der Landeswahlbehörde bekannt zu geben (**Sofortmeldung**).

Am Tag der Wahl um 17.00 Uhr hat die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde die Zahl der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die im Stimmbezirk zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Anschließend stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest. Dafür kann die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ verwendet werden.

27. Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen?

Wenn bei der Bezirkswahlbehörde alle Wahlakte der Gemeindewahlbehörden eingelangt sind, müssen diese zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden. In Statutarstädten sind die Wahlakte der Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.

Danach sind die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Anschließend werden die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse im Bereich des Stimmbezirks zusammengerechnet und in die weiße Niederschrift („Niederschrift am Wahltag“) eingetragen.

Wie werden die Ergebnisse der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl ausgewertet?

Am Tag nach der Europawahl hat die Bezirkswahlbehörde die am Tag der Wahl der Landeswahlbehörde gemeldete Zahl der Wahlkarten um die Zahl der in Wahllokalen des Stimmbezirks gemäß § 56 Abs. 3 EuWO entgegengenommenen Wahlkarten zu

ergänzen und der Landeswahlbehörde ebenfalls auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Der (Die) Bezirkswahlleiter(in) prüft **am Tag nach der Wahl (Montag, 26. Mai 2014), 9.00 Uhr**, unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer(innen), ob die im Weg der Briefwahl bis zum Tag der Europawahl, 17.00 Uhr, eingelangten sowie die allenfalls gemäß § 56 Abs. 3 EuWO von den örtlichen Wahlbehörden entgegengenommenen und an die Bezirkswahlbehörde weitergeleiteten (zur Briefwahl verwendeten) **Wahlkarten, gleichgültig in welchem Stimmbezirk diese ausgestellt worden sind, verschlossen sind**, ob auf den Wahlkarten aufscheinende eidesstattliche Erklärungen gesetzeskonform vorhanden sind oder ob die Stimmabgabe nichtig ist.

Folgende Nichtigkeitsgründe kommen bei der Auszählung am 26. Mai 2014 in Betracht:

- ❖ die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde überhaupt nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben;
- ❖ die Prüfung auf Unversehrtheit (§ 72 Abs. 1 EuWO) hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
- ❖ aufgrund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder können auf der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift des (der) Wahlberechtigten nicht mehr sichtbar gemacht werden oder
- ❖ die Wahlkarte ist nicht spätestens am Tag der Wahl bis 17.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt (in der Praxis könnte es sich hierbei um Wahlkarten handeln, die der Bezirkswahlbehörde am Tag der Europawahl nach 17.00 Uhr bzw. während des laufenden Überprüfungsvorgangs, ab 9.00 Uhr, zugeführt werden).

Nach Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der oben angeführten Nichtigkeitsgründe hat **der (die) Bezirkswahlleiter(in) die Wahlkarten zu öffnen**, wobei **empfohlen** wird, zur Erleichterung **eine dazu geeignete Maschine zu verwenden**. Sodann hat er (sie) die darin enthaltenen beige-farbenen Wahlkuverts zu entnehmen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis zu legen. Im Zug dieses Vorganges sind die Wahlkarten auf das **Vorliegen folgender Nichtigkeitsgründe** zu überprüfen:

- ❖ die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert;
- ❖ die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert;
- ❖ die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts;
- ❖ das Wahlkuvert ist beschriftet.

Wahlkarten, die nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden, sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Begründung für das Nicht-Miteinbeziehen (Beilage 5) ist in der weißen Niederschrift („Niederschrift am Tag nach der Wahl“) festzuhalten.

Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die beige-farbenen Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und nunmehr für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

- 1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- 2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- 3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- 4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Partei-summen).**

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks **die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen**, unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in der weißen Niederschrift („Niederschrift am Tag nach der Wahl“) festzuhalten. **Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen. Hierbei hat die Bezirkswahlbehörde die Anzahl der in Wahllokalen oder bei der Bezirkswahlbehörde abgegebenen Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zusammenzurechnen und getrennt nach Stimmbezirken anzugeben.**

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jede(n) Bewerber(in) auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und in Vorzugsstimmenprotokolle, die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt werden, einzutragen.

Wie werden die Vorzugsstimmen im Bereich der Bezirkswahlbehörden ermittelt?

Jede Bezirkswahlbehörde hat aufgrund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle der Gemeinden und aufgrund der in den Vorzugsstimmenprotokollen ausgewerteten Vorzugsstimmen der Wahlkartenwähler(innen) der für jede(n) Bewerber(in) auf den Parteilisten eines veröffentlichten Wahlvorschlages die auf ihn (sie) entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln.

Weiters wären die ermittelten Vorzugsstimmen für den Bereich des Stimmbezirks in den Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten und die auf die einzelnen Bewerber(innen) entfallenden Vorzugsstimmen unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Woraus besteht der Wahlakt der Bezirkswahlbehörden?

Die zwei weißen Niederschriften (vom Wahltag und vom Tag nach der Wahl), die Aufstellung „Am Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ sowie die Vorzugsstimmenprotokolle bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörden. Diesem sind die Wahlakte der Gemeindewahlbehörde, in einer Statutarstadt und in Wien der Sprengelwahlbehörden, sowie die Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwähler(innen) erfasst worden sind, als Beilagen anzuschließen. Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in die Ringordner einzulegen, wobei die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden obenauf einzuheften sind. **Die Beilagen sind somit gesondert zu verpacken.**

Die Ringordner und sämtliche Beilagen sind umgehend verschlossen, womöglich in einem versiegelten Umschlag, der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Auf Wunsch hat der (die) Bezirkswahlleiter(in) allenfalls anwesenden Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) eine von ihm (ihr) unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

Die Ringordner sowie die bedruckten Klebevignetten (für die Beschriftung dieser Ordner) werden seitens des Bundesministeriums für Inneres wieder zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Ringordner und Klebevignetten richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Am vierzehnten Tag nach dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörden bekanntzugeben. Weiters hat die Bezirkswahlbehörde für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

28. Ermittlungen durch die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde

Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag vorzugehen?

Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemeldeten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zu ermitteln. Die Landeswahlbehörde hat das vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis unverzüglich auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde zu berichten (Sofortmeldung).

Das an die Bundeswahlbehörde übermittelte Stimmenergebnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis** (in der EuWO ist dies nicht ausdrücklich verankert);
- 2. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- 4. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- 5. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Partei-summen).**

Jede Landeswahlbehörde hat die Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, festzustellen und diese Zahlen unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses am Tag nach der Wahl vorzugehen?

Am Tag nach dem Wahltag, Montag, den 26. Mai 2014, hat die Landeswahlbehörde die Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, festzustellen und diese Zahl der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Danach hat die Landeswahlbehörde die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag mit dem Ergebnis der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen) jeweils mit dem vorläufigen Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zusammenzufassen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben. Diese Übermittlung wird wieder mittels Filetransfers erfolgen. Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden; **dieses Ergebnis sollte parallel jedenfalls auch mittels Telefax weitergegeben werden.**

Nähere Ausführungen über den Filetransfer sowie die Telefax-Nummer der Faxgeräte am Wahltag werden kurz vor der Wahl mittels gesonderten Erlasses bekannt gegeben.

Sofern ein Filetransfer aufgrund technischer Probleme am Wahltag nicht möglich ist, ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse von den Bezirken, von den Regionalwahlkreisen und vom Landeswahlkreis übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

Anschließend hat die Landeswahlbehörde aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Vorzugsstimmenprotokolle die für jede(n) Bewerber(in) auf den Parteilisten eines veröffentlichten Wahlvorschlags entfallenden Vorzugsstimmen zusammenzufassen, in eigenen Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten und auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben (Sofortmeldung). Es gibt derzeit Kontak-

te zwischen den Rechenzentren, die eine rechtzeitige Implementierung der Weiterleitung der Sofortmeldung mittels Filetransfer zum Gegenstand haben. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Sofortmeldung mit EDV-Unterstützung stattfinden wird können.

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie über die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde ist auch in einer Niederschrift zu vermerken.

Die Landeswahlbehörde hat – wie bei vergangenen Wahlen – die vorläufigen Stimmenergebnisse ihres Landeswahlkreises unter Bedachtnahme auf die Regionalwahlkreise zunächst ausschließlich der Bundeswahlbehörde im Bundesministerium für Inneres bekannt zu geben.

Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen?

Jede Landeswahlbehörde hat, nachdem alle Wahlakten der Bezirkswahlbehörden eingelangt sind, die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtig zu stellen. Anschließend werden die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet. Das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse, Zusammenrechnung der Bezirksergebnisse und Regionalwahlkreisergebnisse, telefonische Mitteilungen an die Bundeswahlbehörde, Zahl der Wahlkartenwähler(innen) etc., sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Nachdem die nunmehr endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises beschlossen wurden, ist ein Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) sowie ein gesondertes Wahlkarten- und Vorzugsstimmenergebnis unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben.

Der Filetransfer sollte – mit Blick auf das darauf folgende „verlängerte Wochenende“ – am Mittwoch, dem 28. Mai 2014, im Laufe des Tages erfolgen.

Was hat die Niederschrift zu beinhalten?

- ❖ Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses;
- ❖ Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- ❖ Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten OSZE-Wahlbeobachter (Wahlbeobachterinnen);
- ❖ Anwesenheitsliste;
- ❖ endgültige Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach Männer und Frauen, nach Auslandsösterreicher(innen) und nach nicht-österreichischen Unionsbürger(innen);
- ❖ Anzahl der im jeweiligen Regionalwahlkreis ausgestellten Wahlkarten, getrennt nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten;
- ❖ Anzahl der im Landeswahlkreis ausgestellten Wahlkarten, getrennt nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten;
- ❖ Aufstellung der Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken am Wahltag abgegebenen Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind (bezirksweise aufgegliedert);
- ❖ vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- ❖ vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- ❖ Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkuverts pro Regionalwahlkreis inklusive Aufschlüsselung – Name des (der) Wählers (Wählerin), Geburtsjahr...;
- ❖ Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkuverts pro Regionalwahlkreis [inklusive Aufschlüsselung – Name des (der) Wählers (Wählerin), Geburtsjahr...];
- ❖ Summe der im Landeswahlkreis **nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten, aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken sowie Gründen; die Gründe sind nach der in**

den weißen Niederschriften der Bezirkswahlbehörden inliegenden Legende (Beilage 5) auszuführen;

- ❖ endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- ❖ endgültiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- ❖ sämtliche getroffenen Berichtigungen;
- ❖ die Zahl der für jeden (jede) Bewerber(in) eines auf einer Parteiliste veröffentlichten Wahlvorschlags;
- ❖ Stimmenprotokolle;
- ❖ Vorzugsstimmen im Bereich des Landeswahlkreise und der nachgeordneten Regionalwahlkreise für jeden (jede) Bewerber(in), gegliedert nach Parteien (Vorzugsstimmenprotokolle).

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei den Landeswahlbehörden verbleiben.

Schließlich hat die Landeswahlbehörde der Bundeswahlbehörde die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels Sofortmeldung bekannt zu geben. **Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfers zu erfolgen.**

Woraus besteht der Wahlakt der Landeswahlbehörden?

Die Niederschrift mit den dazugehörigen Beilagen bildet den Wahlakt der Landeswahlbehörde. Diesem sind die Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden, der besonderen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden in den jeweiligen Ringordnern anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss einzusenden oder mit Boten (Botin) zu übermitteln. Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte **spätestens am Dienstag, dem 9. Juni 2014, 12.00 Uhr**, bei der Bundeswahlbehörde einlangen.

Die restlichen Beilagen (Drucksorten) der Niederschriften der Sprengel-/Gemeindevahlbehörden, der besonderen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden verbleiben bei der Landeswahlbehörde.

Wie wird das endgültige Ergebnis seitens der Landeswahlbehörden bekannt gemacht?

Nach Bekanntgabe des endgültig ermittelten Ergebnisses im Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde haben die Landeswahlbehörden die Ergebnisse zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amts der Landesregierung und im Internet zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

Die Leiter(innen) der Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Abschrift dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag auf der Amtstafel mittels E-Mail der Bundeswahlbehörde zu übersenden und ein Exemplar hiervon der Niederschrift anzuschließen.

Wien, am 24. April 2014
Für die Bundesministerin:
Stein